

**öffentliche Auflage z.Hd. GV als Information  
vom 04.12.2015**

**Einwohnergemeinde Beatenberg**



# **Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungs- reglement**

vom 14. Dezember 2015

Der Gemeinderat Beatenberg beschliesst gestützt auf das Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Beatenberg vom 4. Dezember 2015

folgende

## Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement

Anschlussgebühren

### Art. 1

<sup>1</sup> Der Gebührenansatz beträgt:

- |                |     |          |
|----------------|-----|----------|
| a) pro Wohnung | Fr. | 5'000.00 |
| b) pro Betrieb | Fr. | 4'000.00 |

<sup>2</sup> Für Kleinstwohnungen wie Einzimmer-Studiowohnungen, Personalzimmer, Weidstübli oder ähnliches ist die halbe Anschlussgebühr einer Wohnung geschuldet.

<sup>3</sup> Für den Anschluss von Regenabwasser an eine öffentliche Meteorleitung beträgt der Zuschlagsfaktor 20% der einmaligen Anschlussgebühr für eine Wohnung. Bei einer reinen Gewerbenutzung stützt sich der Zuschlag auf die Anschlussgebühr für einen Betrieb.

<sup>4</sup> Für den Anschluss von Regenabwasser an eine öffentliche Kanalisationsleitung beträgt der Zuschlagsfaktor 40% der einmaligen Anschlussgebühr für eine Wohnung. Bei einer reinen Gewerbenutzung stützt sich der Zuschlag auf die Anschlussgebühr für einen Betrieb.

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr

### Art. 2

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr beträgt

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| - für Wohnung   | Fr. | 260.00 |
| - für Betriebe  | Fr. | 250.00 |
| - pro Sitzplatz innen gemäss Betriebsbewilligung für Restaurants, Tea-Rooms, Bars, Dancings, usw. | Fr. | 12.00  |
| - pro Zimmer und Suiten für Hotels, Pensionen und Heime   | Fr. | 12.00  |

<sup>2</sup> Für Kleinstwohnungen wie Einzimmer-Studiowohnungen, Personalzimmer, Weidstübli oder ähnliches ist die halbe Grundgebühr einer Wohnung geschuldet.

<sup>3</sup> Für die Einleitung von Regenabwasser in öffentliche Meteorwasserleitungen beträgt der Zuschlagsfaktor 20% der Grundgebühr für eine Wohnung. Bei einer reinen Gewerbenutzung stützt sich der Zuschlag auf die Grundgebühr für einen Betrieb.

<sup>4</sup> Für die Einleitung von Regenabwasser in öffentliche Kanalisationsleitungen beträgt der Zuschlagsfaktor 40% der Grundgebühr für eine Wohnung. Bei einer reinen Gewerbenutzung stützt sich der Zuschlag auf die Grundgebühr für einen Betrieb.

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

### Art. 3

Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt Fr. 1.60.

Inkrafttreten

### Art. 4

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Vorangehende Verordnungen werden aufgehoben.

Diese Verordnung ist an der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2015 angenommen worden.

**GEMEINDERAT BEATENBERG**

Der Präsident

Die Geschäftsleiterin

Christian Grossniklaus    Sonja Fuss

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat diese Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement vom 17. Dezember 2015 bis 18. Januar 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 17. und 24. Dezember 2015 bekannt.

Beatenberg, 21. Januar 2016

Die Gemeindeschreiberin:

Sonja Fuss